

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

48. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 04.04.2019	Nr. 14
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
02.04.2019	<u>Landkreis Harburg</u> Genehmigung und Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025		559
29.03.2019	<u>Stadt Buchholz</u> 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, Vaenser Heide, Nord“. Mit örtlicher Bauvorschrift; -Erneute Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB		561
25.03.2019	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008 – 8. Änderungssatzung		566
29.03.2019	„Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Neufassung vom 25.03.2002“ (Grundstücksabwasseranlagen- und -gebührensatzung) – 15. Änderungssatzung		567
29.03.2019	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Bebauungsplan Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil A“ 1. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift		568
28.03.2019	<u>Gemeinde Stelle</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße, Heins Hoff“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Mühlenteich“		570
28.03.2019	<u>Stiftungen</u> Auslegung der 1. Eröffnungsbilanz 2009 vom 05.04.2018 der Dr. Gerhard Denckmann-Stiftung		572

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung und das Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Harburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat mit Verfügung vom 19.02.2019 (Az. ArL LG.20 – 20303/53) die Satzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 für den Landkreis Harburg mit Maßgaben und Auflagen genehmigt.

Die Maßgaben und Auflagen erstrecken sich auf folgende formelle Mängel:

- Ergänzung der Begründung zu Ziffer 4.2.3: Dokumentation, wie die Artenvorkommen von Mäusebussard, Rotmilan, Uhu und Kiebitz in die Abwägung der einzelnen Potenzialflächen eingeflossen sind
- Ergänzung der Begründung zu Ziffer 4.2.3: Hinweis zur möglichen Einschränkung der Ausnutzbarkeit der Teilflächen NEU 03 und NEU 04 aufgrund entgegenstehender avifaunistischer Belange
- Korrekte Verwendung der entsprechenden Gesetzestexte und ihrer Bezeichnungen
- Streichung eines VRG Windenergie in einer Aufzählung in der Begründung
- Darstellungskorrektur des Biotopverbundes in der Karte 1 der Begründung

In seiner Sitzung vom 27.03.2019 ist der Kreistag des Landkreises Harburg den Bedingungen beigetreten. Die Maßgaben, Auflagen und Hinweise sind in das am 22.10.2018 vom Kreistag des Landkreises Harburg beschlossene RROP eingearbeitet worden.

Planerhaltung

Unbeachtlich werden die nachfolgend aufgezählten Mängel, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung des Regionalen Raumordnungsprogramms unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. Eine nach § 11 Abs. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der bezeichneten Beteiligungs-, Verfahrens- und Formvorschriften. Dies erstreckt sich auf das Verfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 NROG) sowie auf die Vorschriften zur Erstellung einer Begründung und dem Verfahren hierzu (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 ROG).
2. Eine unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 ROG beachtliche Verletzung des § 13 Abs. 2 S. 1 ROG. Danach ist es zunächst ein beachtlicher Fehler, wenn das Regionale Raumordnungsprogramm nicht oder nicht vollständig aus dem Landes-Raumordnungsprogramm entwickelt ist und dadurch die sich aus dem Landes-Raumordnungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
3. Nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen (§ 7 Abs. 2 ROG). Dabei ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel in diesem Abwägungsvorgang sind gem. § 11

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE18 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
 Parkpalette "Schloßring 12"



- Abs. 3 ROG zunächst nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
4. Eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung. Danach stellt es zunächst einen beachtlichen Mangel dar, wenn im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung sind (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 ROG). Ebenso stellt es zunächst einen beachtlichen Mangel dar, wenn bei unterbleibender Umweltprüfung die Vorprüfung des Einzelfalls nicht ordnungsgemäß i.S.d. § 8 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 ROG).

Die Mängel sind gegenüber dem

Landkreis Harburg,
Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)

geltend zu machen.

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 kann beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, ein Antrag auf Überprüfung von in der Satzung enthaltenen Vorschriften gestellt werden (Normenkontrolle gemäß § 47 VwGO). Die Jahresfrist beginnt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung im Amtsblatt Nr. 14 vom 04.04.2019 für den Landkreis Harburg treten die Satzung und das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Harburg in Kraft. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2000 in der Fassung 2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Das RROP 2025 besteht aus der Satzung, der Beschreibenden Darstellung mit Anlage 1, der Zeichnerischen Darstellung, der Begründung mit den Karten 1 bis 6 sowie dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung über die Ergebnisse der Umweltprüfung sowie der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Das RROP 2025 sowie die Genehmigungsverfügung samt Rechtsbehelfsbelehrung liegen ab dem Tage des Inkrafttretens zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, Gebäude B, Zimmer 245, während der Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Weiterhin können die Unterlagen über die Internetseite www.landkreis-harburg.de/rrop2025 aufgerufen werden.

Rainer Rempe
Landrat

Winsen (Luhe), den 02.04.2019

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 20 / 2019

**18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, Vaenser Heide, Nord“, mit örtlicher Bauvorschrift;
- Erneute Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2020 zu ändern und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, Vaenser Heide, Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift aufzustellen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Auslegung) zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 und zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, Vaenser Heide, Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie Begründungen einschließlich Umweltberichten gem. § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg Nr. 39/2018 vom 27.09.2018 in der Zeit vom 08.10.2018 bis 19.11.2018 durchgeführt.

Die Bauleitpläne haben bereits im Herbst 2018 öffentlich ausgelegen. Da ein Großteil der in der ursprünglichen Planung vorgesehenen Kompensationsflächen nicht mehr zur Verfügung steht, sind alternative Flächen bestimmt worden. Die Änderungen im Entwurf des Bebauungsplanes sind damit so wesentlich, dass eine neue Offenlegung und Behördenbeteiligung gem. BauGB zwingend erforderlich ist.

Die Entwürfe der 18. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vaenser Heide, Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift werden nunmehr nebst dazugehörigen Begründungen und Umweltberichten erneut gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Fachgutachten öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Die Entwürfe der 18. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Gewerbegebiet II, Vaenser Heide, Nord“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie den dazugehörigen Begründungen und Umweltberichten liegen im Zeitraum

vom 12. April 2019 bis einschließlich 16. Mai 2019

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

Montag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 08.00 bis 14.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 16.00 bis 18.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsicht aus.

Neben den Entwürfen der Pläne und Begründungen liegen die nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten **Umweltberichte** vor, welche umweltbezogene Informationen enthalten.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind hierbei alle zu erwartenden Wirkfaktoren (Einflussfaktoren), die durch die Umsetzung der Planung ausgelöst werden können, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (Wohnen / Wohnumfeld sowie Erholung), Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter überprüft und im Hinblick auf die Erheblichkeit abgeschätzt worden:

- Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen: Flächenbeanspruchung/ visuelle Veränderungen, Lärm- und Schadstoffemissionen, Lichtemissionen / visuelle Störreize.

- Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen: Flächenbeanspruchung, visuelle Störreize / Lärmemissionen, Lichtemissionen.

- Auswirkungen auf das Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft: Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung
- Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft: Flächenbeanspruchung / visuelle Veränderungen.

Folgende **Fachgutachten**, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug liegen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zu Gewerbe- und Verkehrslärm: Schutz der Nachbarschaft vor Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm vom Plangebiet, Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch Zusatzverkehr, Schutz des Plangebietes vor Verkehrslärm. Ermittlung der Vorbelastung, zulässige Immissionskontingente und Berechnung der zulässigen Immissionskontingente im Plangebiet.
- Verkehrsuntersuchung zur Anbindung an die Kreisstraße 13 „Dibberser Straße“ mit Berechnung der Qualität des Verkehrsablaufes und Handlungsempfehlungen (LSA).
- Entwässerungskonzept zum Oberflächenwasser mit Bemessung des RRB Brauerstraße.
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan mit Erläuterung des grünordnerischen Konzeptes sowie Lageplan mit allen Kompensationsflächen.
- Brutvogelkartierung mit Plan und Bericht dazu.

Weiterhin liegen **Umweltrelevante Stellungnahmen** aus den Behördenbeteiligungen der Bauleitplanverfahren gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB vor:

- Landkreis Harburg, zu folgenden Themen mit Umweltbezug: Eignung der Kompensationsflächen, Waldumbau/Waldaufwertung, Streuobstgehölze, Vorkommen der Feldlerche und Ersatzflächen dazu, Biotop im Plangebiet, vorgehen bei der naturschutzfachlichen Bilanzierung, Raumordnung zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten, Brutvogelkartierung, Ausgleichsflächen, Biotop gem. § 30 BNatSchG, Erschließung über die Kreisstraße 13 mit Lichtsignalanlage, Lage im Wasserschutzgebiet Woxdorf und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Ablagerung außerhalb des Plangebietes, Erweiterung des Regenrückhaltebeckens, Hinweise zur Anlage von Gründächern.
- Hamburger Verkehrsverbund: Zur ÖPNV Anbindung des Gebiets.
- Gewerbeaufsichtsamt: Erforderlichkeit einer schalltechnischen Machbarkeitsstudie zur Festlegung von Emissionskontingenten, Schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebietes, Berücksichtigung der Störfallverordnung.
- Amt für Regionalentwicklung Lüneburg: Hinweis auf laufendes Flurbereinigungsverfahren und Lage der Ausgleichsflächen.
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen, Erschließung des Plangebietes.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Verlauf der Nordeuropäischen Erdgasleitung (NEL) durchs Plangebiet, fachgerechte Berücksichtigung von Landwirtschaft / Bodenschutz, Lage von Kompensationsmaßnahmen in Rohstoffsicherungsgebiet.
- Stadtwerke Buchholz i.d.N.: Lage von Versorgungsleitungen im Plangebiet. Leitungsrechte.
- Wasserbeschaffungsverband Harburg: Lage von Trinkwasserleitung im Plangebiet.
- Gasunie: Lage der Ferngasleitung sowie Auflagen und Maßnahmen zum Schutz der Ferngasleitung.
- Polizeiinspektion Harburg: Straßenführung und ÖPNV Anbindung im Plangebiet.
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover- Kampfmittelbeseitigungsdienst: Keine Bombardierung im Planungsbereich erkennbar.
- Archäologischen Museum Hamburg/Helms- Museum: Bodendenkmalschutz, Archäologische Voruntersuchung, angrenzende Bodendenkmäler.
- Industrie und Handelskammer: Zulässigkeit und Größe von Betrieben im Gebiet.
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg: Eignung einer Kompensationsfläche.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Biotopverbund und Teiche im Plangebiet, Grünflächen als breiter Streifen entlang „Wieweg“ (Nord-Süd Wegeverbindung), Beeinträchtigung der Fernsichtverhältnisse, Vorkommen der Feldlerche und Umgang damit, Ausgestaltung der Biotoptrittsteine, Kompensationsmaßnahmen, Dachbegrünung, Waldumbau und Ablehnung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen, ÖPNV Anbindung.
- NaturFreunde Deutschlands: Hinweis auf Landschaftsrahmenplan und RROP 2025, Beseitigung und Beeinträchtigung des Biotopverbundes und der Freiräume zwischen Grüngebieten gem. Landschaftsrahmenplan.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Hinweis auf Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft, Bodenfunktion und Versiegelung und auf die Lage der Kompensationsflächen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse stadtverwaltung@buchholz.de abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite www.buchholz.de unter „Amtliche Bekanntmachungen“.

Unter der Rubrik „Bebauungspläne-Aktuelle Verfahren“ bzw. „Flächennutzungsplan-Aktuelle Verfahren“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie Stellungnahmen „online“ abgegeben werden.

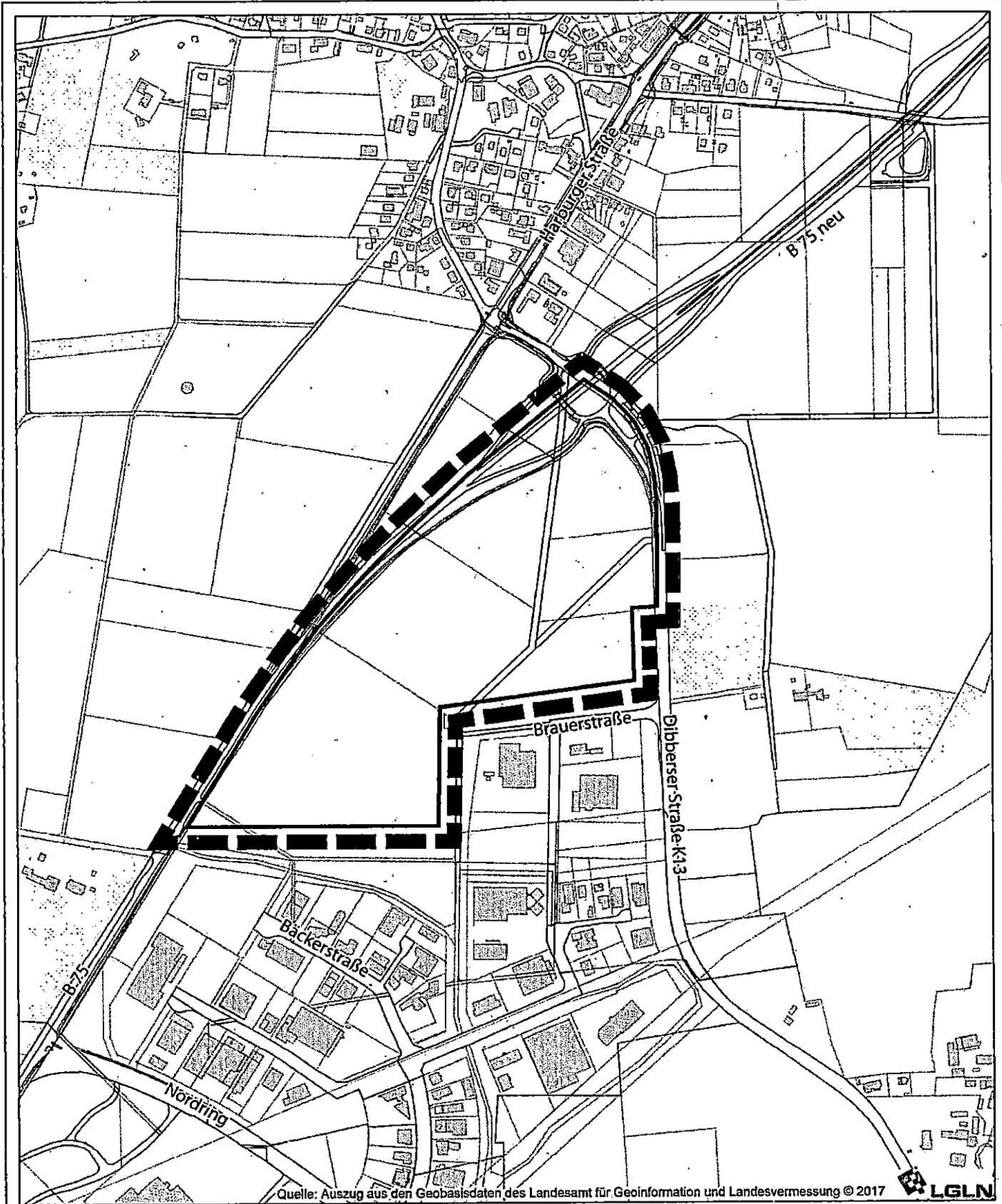
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 29. März 2019

Der Bürgermeister

Anlagen: 2 Übersichtskarten

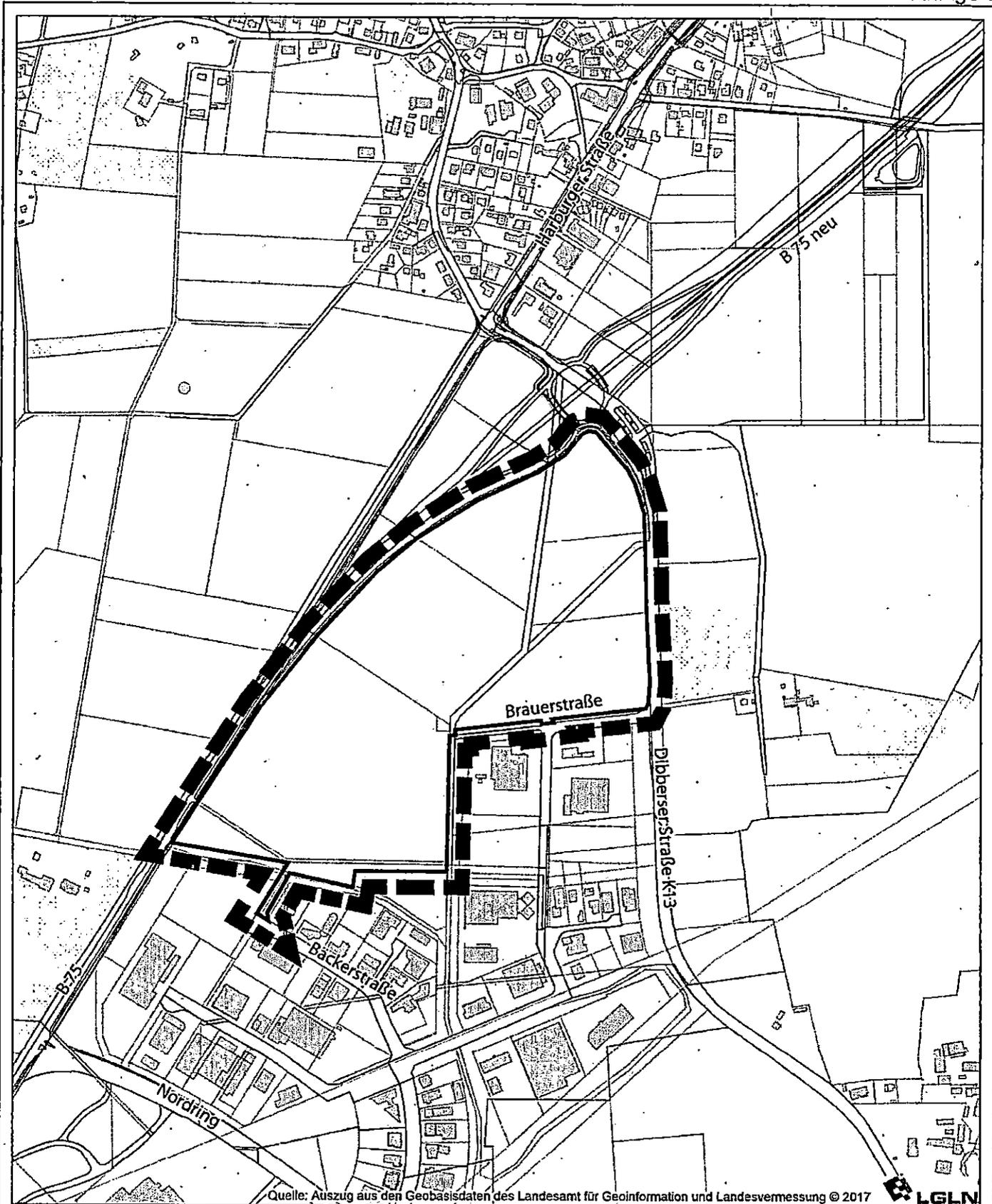


Stadt Buchholz in der Nordheide

18. Änderung Flächennutzungsplan 2020



— — — — — Bereich der Änderung



Stadt Buchholz in der Nordheide

Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, Vaenser Heide, Nord“



— — — — — Geltungsbereich

8. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 22.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in der Sitzung am 25.03.2019 folgende 8. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Grundstücksabwasseranlage (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) beschlossen:

§ 1

§ 2 Gebühren erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| 1. Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von Kleinkläranlagen | 45,28 € |
| 2. Regel-/Bedarfsentleerung und Endabfuhr (bei Anschluss an den zentralen Schmutzwasserkanal oder sonstiger Stilllegung) von abflusslosen Sammelgruben
je m ³ eingesammelten Abwassers. | 41,86 € |
| Für das Ausbringen einer Schlauchlänge von über 50 m wird
je angefangene 5 m ein Erschwerungszuschlag in Höhe von erhoben. | 35,46 € |

(2) Für die Bedarfsentleerung an Wochenend- (Sonnabend/Sonntag) und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 297,50 € erhoben.

(3) Bei der Ermittlung der Entleerungsmenge wird jeder angefangene halbe m³ als 1/2 m³ aufgerundet.

(4) Maßgebend für die eingesammelten Abwassermengen sind die Angaben des Abführunternehmens.

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Salzhausen, den 25.03.2019




Wolfgang Krause
Samtgemeindebürgermeister

15. Änderungssatzung

**Zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“
(Grundstücksabwasseranlagen- und gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Änderung)

§ II (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers
= € 42,05.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers
= € 42,05.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers
= € 38,63.
4. ~~unverändert~~
5. ~~unverändert~~
6. ~~unverändert~~

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hollenstedt, den 29. MRZ. 2019
Samtgemeinde Hollenstedt

(Albers)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

„Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Außerdem wird der Bebauungsplan im Internet unter dem Link <https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html> zu Informationszwecken bereitgestellt.“

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Salzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil A“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 29.03.2019

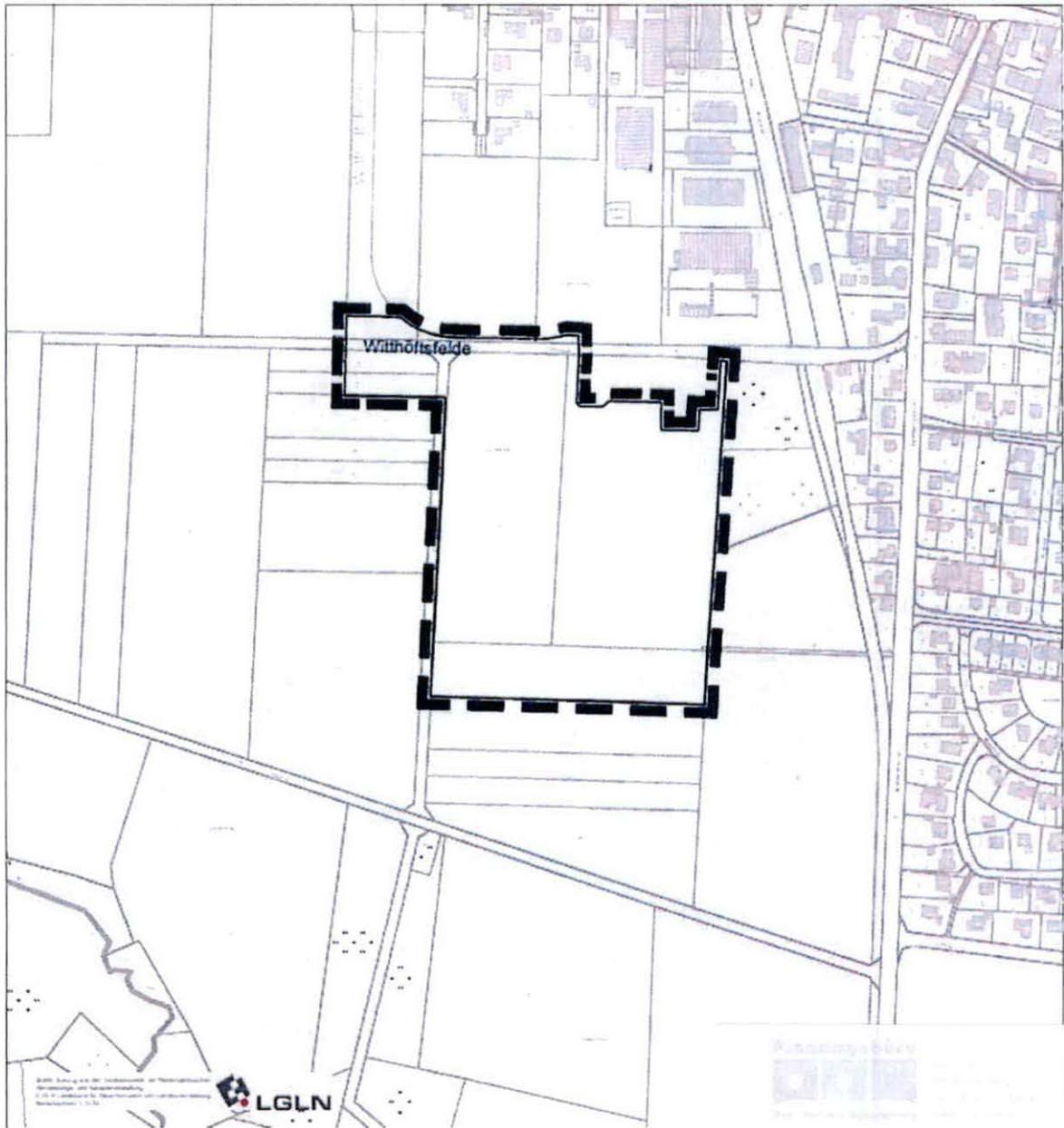


Krause
- Gemeindedirektor -



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37n „Witthöftsfelde, Teil A“
mit örtlicher Bauvorschrift





Stelle, 28.03.2019

BEKANNTMACHUNG NR. 21/ 2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Scharmbecker Straße, Heins Hoff“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Mühlenteich“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 27.03.2019 den Entwurf des o.g. Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift und den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Lageplan, Ansichten und Schnitten gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung in zentraler Ortslage von Ashausen und die Sanierung des denkmalgeschützten, ehemals landwirtschaftlich genutzten Wohn- und Wirtschaftsgebäudes „Heins Hoff“. Die geltende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung soll durch eine das Vorhaben berücksichtigende örtliche Bauvorschrift ersetzt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Scharmbecker Straße, Heins Hoff“ mit örtlicher Bauvorschrift und dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung und die vorliegenden Gutachten liegen in der Zeit vom

23. April 2019 bis einschließlich 27. Mai 2019

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

**Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,
Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,
Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,
1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und
nach Vereinbarung (Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)**

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt.

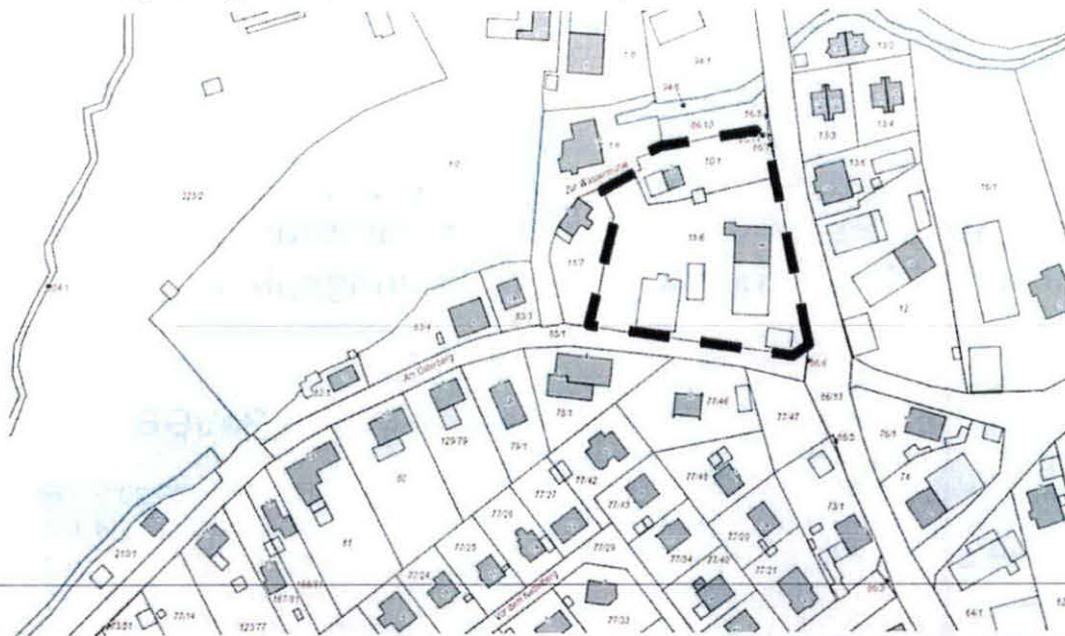
Zusätzlich können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Stelle unter folgendem Link abgerufen werden: www.gemeinde-stelle.de.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung

über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Scharmbecker Straße, Heins Hoff“ mit örtlicher Bauvorschrift

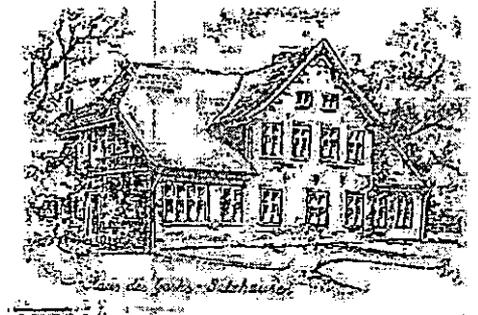


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2019

Stelle, den 28.03.2019

R. Heins
Isernhagen
(Bürgermeister)

Dr. Gerhard Denckmann-Stiftung
- Rechtsfähige kommunale Stiftung -



Dr. Denckmann-Stiftung - Rathausplatz 1 - 21376 Salzhausen

Haus des Gastes
Schützenstraße 4
21376 Salzhausen

BEKANNTMACHUNG

Tel: 04172/ 9099-0
Fax: 04172/ 9099-36

Salzhausen, 28.03.2019

Auslegung der ersten Eröffnungsbilanz 2009 der Dr. Denckmann-Stiftung

Die erste Eröffnungsbilanz der Dr. Denckmann-Stiftung wurde für das Jahr 2009 aufgestellt und vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg - Außenstelle Winsen/Luhe geprüft.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt in der Zeit vom:

01.04.2019 bis 12.04.2019

während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 27, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen öffentlich zur Einsicht aus.

Salzhausen, den 28.03.2019


Wolfgang Krause
(Geschäftsführer)



Eröffnungsbilanz 2009

Gemeinde: 12 Stiftung Dr. Denckmann

Seite: 1
Datum: 05.04.2018
Uhrzeit: 15:35:19

Aktiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2008	2009
		EUR	EUR
		2	3
1	Immaterielles Vermögen	0,00	1.148,00
1.1	Konzessionen	0,00	0,00
1.2	Lizenzen	0,00	0,00
1.3	Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	1.148,00
	0040000 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	1.148,00
1.5	Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2	Sachvermögen	0,00	1.525.354,26
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	378.196,72
	0110000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Grünflächen	0,00	89.509,84
	0120000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Ackerland	0,00	127.597,24
	0130000 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Wald, Forsten	0,00	161.090,64
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	1.146.713,54
	0231000 Grund und Boden mit Schulen	0,00	198.191,83
	0241000 Grund und Boden mit Gartenanlagen	0,00	159.202,82
	0242000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Gartenanlagen	0,00	579.645,00
	0292000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	0,00	211.673,89
2.3	Infrastrukturvermögen	0,00	0,00
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	0,00	444,00
	0720000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	444,00
2.8	Vorräte	0,00	0,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00
3	Finanzvermögen	0,00	0,00
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
3.3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00
3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
4	Liquide Mittel	0,00	96.492,86
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme AKTIVA	0,00	1.622.995,12



Eröffnungsbilanz 2009

Gemeinde: 12 Stiftung Dr. Denckmann

Seite: 2

Datum: 05.04.2018

Uhrzeit: 15:35:19

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2008	2009
		EUR	EUR
		2	3
	Nettoposition	0,00	1.622.970,12
1.1	Basis-Reinvermögen	0,00	1.230.722,26
1.1.1	Reinvermögen	0,00	1.230.722,26
	2001000 Reinvermögen	0,00	1.230.722,26
1.1.2	Sollfahrbetrag aus kameralem Abschluss	0,00	0,00
1.2	Rücklagen	0,00	96.467,86
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4	Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5	Sonstige Rücklagen	0,00	96.467,86
	2050000 Sonstige Rücklagen	0,00	96.467,86
1.3	Jahresergebnis	0,00	0,00
1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	(Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen: 0 Tausend Euro)		
1.4	Sonderposten	0,00	295.780,00
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	295.780,00
	2110000 Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen	0,00	295.780,00
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	0,00	0,00
1.4.3	Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.4.4	Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,00
1.4.6	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2	Schulden	0,00	25,00
2.1	Geldschulden	0,00	0,00
2.1.1	Anleihen	0,00	0,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.1.3	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.4	Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.1	Finanzausgleichsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
2.4.3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	0,00
2.4.6	Steuerverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	25,00
2.5.1	Durchlaufende Posten	0,00	25,00
2.5.1.1	Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	0,00	25,00
	2729104 Spenden Plattdüsch Denckmann-Stiftung	0,00	25,00



Eröffnungsbilanz 2009

Gemeinde: 12 Stiftung Dr. Denckmann

Seite: 3
 Datum: 05.04.2018
 Uhrzeit: 15:35:19

Passiva		Vorjahr	Haushaltsjahr
		2008	2009
		EUR	EUR
		2	3
2.5.2	Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3	Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	0,00	0,00
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.8	Andere Rückstellungen	0,00	0,00
4	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	Bilanzsumme PASSIVA	0,00	1.622.995,12

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

1. Haushaltsreste: 0 Tausend Euro
2. Bürgschaften: 0 Tausend Euro
3. Gewährleistungsverträge: 0 Tausend Euro
4. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen: 0 Tausend Euro
5. Verpflichtungsermächtigungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften: 0 Tausend Euro
6. über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge: 0 Tausend Euro

*** Ende der Liste "Eröffnungsbilanz" ***

Salzhausen, den: 05.04.2018.


 Geschäftsführer der Stiftung
 (Wolfgang Kräuse)

IG 3 PRÜFT
 Landrat Landtag
 Rechnungsprüfungsamt
 Erzbauhof (Lübe)
 2018